

Richtlinien der Stadt Bühl für die Förderung von internationalen Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften und Auslandsbeziehungen der Stadt Bühl

Der Grundgedanke von städtepartnerschaftlichen Beziehungen ist es, Menschen und Kulturen über die Ländergrenzen hinweg zusammenzuführen und auf diesem Wege einen Beitrag zum Frieden und zur Völkerverständigung zu leisten.

Die Stadt Bühl unterstützt den Aufbau und die Vertiefung der Städtepartnerschaften und Auslandsbeziehungen im Rahmen dieser Richtlinien.

Insbesondere sollen durch diese Förderung die Festigung und Weiterentwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen innerhalb des europäischen Städtenetzwerkes der Stadt Bühl erreicht und ein persönliches Kennenlernen und Zusammentreffen der Einwohner und ganz besonders der Jugend, ermöglicht werden.

1. FÖRDERVORAUSSETZUNGEN

Wer kann eine Förderung erhalten:

1.1 Personenkreis

Alle Bühler Bürgerinnen und Bürger, alle im Vereinsregister eingetragenen Vereine und Jugendgemeinschaften, Vereinigungen und Organisationen in Bühl.

Alle Schülergruppen von Bühler Schulen für einen mit der Stadt Bühl vereinbarten Schüleraustausch.

1.2 Teilnehmerzahl

Eine Förderung kommt nur in Betracht, wenn in der Regel die Gruppe mindestens 8 jedoch höchstens 50 Personen umfasst.

1.3 Mindestaufenthaltsdauer

Die Mindestaufenthaltsdauer beträgt 3 Tage (einschließlich Hin- und Rückreise), in begründeten Ausnahmefällen auch nur 2 Tage.

Bei Begegnungen mit Gruppen aus dem Elsass sind auch Tagfahrten und Tagesbesuche förderfähig.

1.4 Programm

Voraussetzung ist ein schriftlich ausgearbeitetes Begegnungsprogramm mit einer Partnergruppe in der Partnerstadt/- gemeinde, welches im Wesentlichen auch so abzuwickeln ist. Dieses Programm muss die einzelnen Aktivitäten erkennen lassen.

1.5 Erfahrungsbericht

Nach Abschluss der Begegnung (spätestens nach 2 Monaten) erstellt die Gruppe einen Erfahrungsbericht in schriftlicher Form (incl. Fotos). Dieser soll in erster Linie der Information und der Öffentlichkeitsarbeit dienen, um so z. B. Erfahrungen auch an später reisende Gruppen weitergeben zu können.

1.6 Anzahl der Fördermöglichkeiten

Ein Zuschuss kann höchstens einmal jährlich an denselben Antragsteller für eine partnerschaftliche Begegnung gewährt werden. Außerdem werden vorrangig Antragsteller berücksichtigt, die bisher noch keine Zuschüsse erhalten haben. Stehen die Treffen in Verbindung mit Jubiläen oder besonderen Ereignissen, so kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

1.7 Von einer Förderung ausgeschlossen

Fahrten oder Veranstaltungen die einen überwiegend touristischen Charakter haben sowie Fahrten oder Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen.

2. ZUSCHÜSSE

Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können folgende Zuschüsse gewährt werden:

Fahrtkostenzuschuss

2.1 bei einer Fahrt in die Partnerkommune/befreundete Kommune

Der Zuschuss beträgt 20% der Fahrtkosten auf dem Landweg, jedoch maximal 2.000 Euro pro Gruppe. Das wirtschaftlichste Angebot abzüglich eventueller weiterer Zuschüsse und Sponsorengelder wird der Berechnung zu Grunde gelegt.

2.2 für Jugend- und Bürgerbegegnungen in der Partnerstadt/befreundeten Stadt, wenn mindestens 50% der Bühler Teilnehmer*innen unter 28 Jahren ist

Der Zuschuss beträgt 50% der Fahrtkosten auf dem Landweg, jedoch maximal 4.000 Euro pro Gruppe. Das wirtschaftlichste Angebot abzüglich eventueller weiterer Zuschüsse und Sponsorengelder wird der Berechnung zu Grunde gelegt.

2.3 Fahrtkostenzuschuss für Schülerbegegnungen im Rahmen eines mit der Stadt Bühl vereinbarten Schüleraustausches

Der Zuschuss beträgt 50% der Fahrtkosten auf dem Landweg, jedoch maximal 4.000 Euro pro Gruppe. Das wirtschaftlichste Angebot abzüglich eventueller weiterer Zuschüsse und Sponsorengelder wird der Berechnung zu Grunde gelegt.

Darüber hinaus fördert die Stadt Bühl den Schüleraustausch mit der Melrose Area Highschool/USA mit einem Reisekostenzuschuss von 100 Euro/Person. Die maximale Fördersumme liegt bei 3.000 Euro.

Gastgeberzuschuss

Unter Einhaltung der in Ziffer 1 genannten Rahmenbedingungen wird pro Gast ein Zuschuss von 10 Euro/Tag gewährt, höchstens jedoch 40 Euro pro Gast und Begegnung. Hin- und Rückreisetag werden als 1 Tag gerechnet.

2.5 Planungsbesuche

Zur Vorbereitung der Begegnung werden einmalig pro Antragsteller die Fahrtkosten auf dem Landweg für 2 Vertreter pro Gruppe in die Partnerstadt/befreundeten Stadt übernommen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu wählen.

Findet das vorbereitende Treffen in Bühl statt, dann werden die Kosten für max. 2 Hotelübernachtungen inkl. Frühstück für max. 2 Vertreter der Gastgruppe übernommen. Das wirtschaftlichste Angebot ist zu wählen.

3. ANTRAG

Zur besseren Koordinierung zwischen den Partnerstädten/-gemeinden, sollten Begegnungen bereits bis zum 1. Juni des Vorjahres mit der Partnerschaftsstelle der Stadt Bühl abgestimmt sein.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Dieser ist frühzeitig zu stellen, i.d.R. 4 Wochen vor der Partnerschaftsbegegnung. Antragsformulare sind bei der Partnerschaftsstelle der Stadt Bühl erhältlich.

4. VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Stadt Bühl sind nach Beendigung der Reise (spätestens 2 Monate danach) ein Verwendungsnachweis mit den dazugehörigen Originalbelegen und eine von allen Teilnehmern unterschriebene Teilnehmerliste vorzulegen.

Der Zuschussbetrag wird erst nach Vorlage der Originalbelege und der unterschriebenen Teilnehmerliste ausbezahlt.

5. NACHRANG DIESER FÖRDERUNG

Alle anderen Zuschussmöglichkeiten sind vorher auszuschöpfen. Die Partnerschaftsstelle der Stadt Bühl steht beratend zur Verfügung. Eine Förderung von dritter Seite ist bei der Antragstellung anzugeben.

6. RECHTSANSPRUCH DER FÖRDERUNG

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach diesen Richtlinien besteht nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

7. ZUSTÄNDIGKEIT/AUSNAHMEN

Der Oberbürgermeister kann im Einzelfall aus besonderem Anlass bzw. aus wichtigem Grund angemessene Ausnahmen von diesen Richtlinien zulassen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherigen Richtlinien vom 01.01.2003 treten damit außer Kraft.

Bühl, 21.9.2023

gez. Hubert Schnurr

Oberbürgermeister